

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11a/7a AL 44/07 B**

L 5 AL 8/02 (LSG Hamburg)  
S 14 AR 868/94 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2007 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter  
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Hamburg vom 2. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 2 Mit der Beschwerdebegründung wird vorgetragen, das Gericht habe auf der Basis einer unvollständigen Aktenlage entschieden und nicht umfassend die mündlichen wie schriftlichen Erklärungen der Beteiligten berücksichtigt. Auf Grund des Hinweises in der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2006 habe der Bevollmächtigte des Klägers Akteneinsicht genommen und festgestellt, dass die Gerichtsakten eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 10. Oktober 1994 nicht enthalten hätten. Die Gerichtsakten seien auch im Übrigen nicht vollständig gewesen. Es sei anerkannt, dass das Gericht, welches nicht alle bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Umstände berücksichtige, nicht nur § 128 SGG, sondern auch die Anhörungsrechte gemäß §§ 62, 103 SGG verletzen könne.
- 3 Es fehlt bereits an schlüssigen Ausführungen zum angeblichen Verfahrensmangel einer Entscheidung auf der Grundlage unvollständiger Akten sowie der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Beschwerdebegründung macht unter Bezugnahme auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landessozialgerichts (LSG) vom 2. März 2006 geltend, die Entscheidung sei aufgrund unvollständiger Aktenlage zustande gekommen. Der Kläger stützt seine Behauptung, die Gerichtsakten seien nicht vollständig, darauf, dass eine aus der Verwaltungsakte der Beklagten kopierte "Klage" sich nicht bei den Gerichtsakten befunden habe. Hierzu legt er einen Schriftsatz aus einem Verfahren mit dem Aktenzeichen 14 Ar 847/94 EA vom 11. Oktober 1994 vor, ohne allerdings auszuführen, dass Einsicht in die Akten dieses einstweiligen Anordnungsverfahrens (eA) genommen worden wäre. Es wäre jedoch erläuterungsbedürftig gewesen, ob und in welchem Umfang die Akten gerade jenes eA-Verfahrens, zu dem der genannte Schriftsatz eingereicht worden ist, unvollständig sind. Der weitere Vortrag, die Gerichtsakten seien auch im Übrigen unvollständig, ist unsubstantiiert. Er lässt nicht erkennen, welche Schriftstücke in welchen Verfahrensakten nach den Erkenntnissen des Bevollmächtigten des Klägers fehlen. Ebenso sind die Ausführungen des Klägers, das LSG habe durch den in der Beschwerdebegründung zitierten Hinweis im Protokoll sein Anhörungsrecht und das Gebot eines fairen Verfahrens verletzt, nicht schlüssig. Denn selbst wenn dieser Hinweis inhaltlich falsch oder irreführend gewesen sein sollte, lässt sich daraus jedenfalls keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Gebots eines fairen Verfahrens entnehmen. Dies gilt umso mehr, als das LSG - wie der Kläger selbst in seiner Beschwerdebegründung vorträgt - diesen Hinweis in seiner Entscheidung gerade nicht aufgegriffen und zu Grunde gelegt hat.



- 4 Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen werden die Darlegungserfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinsichtlich der geltend gemachten Verfahrensmängel jedenfalls auch deshalb nicht erfüllt, weil nicht ausgeführt wird, warum die Entscheidung auf der Frage der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 1994 beruhen kann. Ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Satz 1, 1. Halbsatz SGG ist nur erheblich, wenn die angefochtene Entscheidung auf ihm "beruhen" kann, dh die Möglichkeit besteht, dass die Entscheidung bei richtiger Anwendung der Verfahrensnorm anders ausgefallen wäre (Lüdtke in Hk-SGG, 2. Aufl 2006, § 160 RdNr 19 mwN). Die Beschwerdebegründung stellt nicht - ausgehend von der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts (LSG) - dar, inwiefern die Entscheidung des LSG anders hätte ausfallen können, wenn es ausdrücklich zu Grunde gelegt hätte, dass der Widerspruchsbescheid nicht bestandskräftig geworden wäre. Eine solche Darstellung hätte ausweislich der beanstandeten Entscheidung des LSG auch nicht geschehen können. Denn das LSG hat - wie vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung insoweit zutreffend vorgetragen worden ist - seine Entscheidung darauf gestützt, dass das Verfahren durch den am 15. November 1994 geschlossenen Vergleich seine Erledigung gefunden habe. Ausgehend von dieser Rechtsauffassung kommt der Frage nach der Bestandskraft des fraglichen Widerspruchsbescheides, zu dem der Prozessvergleich im Übrigen Regelungen enthält, keine Bedeutung zu. Insofern erklärt sich auch, warum die Frage der Bestandskraft des Bescheides im beanstandeten Urteil nicht erörtert wird.
- 5 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG offenbar für sachlich unzutreffend hält, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr).
- 6 Die unzulässige Beschwerde des Klägers ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

